



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4912-029731

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition werden Strafverschärfungen bei Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass häusliche Gewalt nicht nur zu psychischen und physischen Schäden, sondern auch zu langfristigen Traumata für die Opfer und ihre Familien führen. Aus Gründen des Opferschutzes und der Abschreckung sei demnach eine härtere Bestrafung der Täter angebracht. Damit würde zugleich ein gesellschaftliches Signal gesetzt, dass häusliche Gewalt nicht toleriert werde. Zudem könne eine Strafschärfung Anlass geben zu einer besseren Unterstützung der Opfer und dazu, einen Zugang zu Schutzmaßnahmen zu eröffnen. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 156 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Rechtsausschuss der 20. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzliche Personen (Bundestagsdrucksache 20/12085) betraf, der dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen worden war.

Der Rechtsausschuss der 20. Wahlperiode hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 20/12085 den Berichterstattern vorgelegen habe. In seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 habe der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/12085 beraten und mehrheitlich dessen Ablehnung empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses auf Bundestagsdrucksache 20/14811).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Rechtsausschusses der 20. Wahlperiode angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass zu den im Kontext häuslicher Gewalt besonders relevanten Straftatbeständen insbesondere Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. des Strafgesetzbuches – StGB) und die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB), aber auch die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und die Nötigung (§ 240 StGB) gehören.

Darüber hinaus sind die Straftatbestände des Sexualstrafrechts hervorzuheben, die auch sexuelle Übergriffe innerhalb familiärer oder partnerschaftlicher Beziehungen erfassen. Hier sind namentlich die Straftatbestände des § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), der §§ 176 ff. StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) und des § 177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) zu nennen.

Der Deutsche Bundestag teilt ausdrücklich die in der Eingabe geäußerte Ansicht, dass solche Straftaten ganz erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Opfer darstellen können und daher angemessen bestraft werden müssen. Nach Dafürhalten des Petitionsausschusses stellen insbesondere die oben genannten Strafvorschriften im Rahmen eines sorgsam austarierten Strafrahmengefüges abgestuft nach dem jeweiligen Unwertgehalt angemessene Strafrahmen zur Verfügung, die den Gerichten entsprechend



den Umständen des konkreten Einzelfalls eine tat- und schuldangemessene Bestrafung ermöglichen.

So reichen bei den Tötungsdelikten die möglichen Strafen bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe in Fällen des Mordes (§ 211 StGB). Im Bereich der Körperverletzungsdelikte ist bereits bei einer „einfachen“ vorsätzlichen Körperverletzung die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren möglich, im Fall der gefährlichen Körperverletzung beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§§ 223, 224 StGB). Bei beiden Straftatbeständen ist schon der Versuch unter Strafe gestellt. Der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) stellt bereits im Grundtatbestand ein Verbrechen dar, für das Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr angedroht ist.

Der Ausschuss weist darauf hin und unterstreicht, dass das Bundeskriminalamt in seinem Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023 festhält, dass über 70 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt Frauen sind. Das Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023 ist auf der Internetseite des Bundeskriminalamts abrufbar (<https://www.bka.de>).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Katalog der Strafzumessungsgründe ausdrücklich um „geschlechtsspezifische“ Beweggründe ergänzt wurde (vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). Diese Ergänzung dient zum einen der Verdeutlichung und Bekräftigung der schon zuvor geltenden Rechtslage, wonach Hass gegen Frauen einen „sonstigen menschenverachtenden“ Beweggrund darstellt und so bei der Strafzumessung grundsätzlich strafshärfend zu berücksichtigen ist. Zum anderen soll der Begriff „geschlechtsspezifisch“ nicht nur Beweggründe erfassen, die unmittelbar auf Hass gegen Menschen eines bestimmten Geschlechts, einschließlich einer nicht-binären Geschlechtsidentität, beruhen, sondern auch die Fälle einbeziehen, in denen die Tat handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist. Damit verbunden soll auch der Hinweis an die Rechtspraxis sein, eine entsprechende Motivationslage namentlich bei Straftaten zu Lasten von Frauen, auch bei Beziehungstaten, stärker zu berücksichtigen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5913, Seite 41).

Dem Deutschen Bundestag ist ein wirksamer Schutz insbesondere von Frauen gegen häusliche Gewalt ein wichtiges Anliegen.



Aus diesem Grund macht er darauf aufmerksam, dass der Deutsche Bundestag mit dem im Februar 2025 beschlossenen Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt die Grundlage für die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung gewaltbetroffener Personen herbeigeführt hat. Mit diesem Gesetz wurde u. a. ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit geschaffen und wurden die Länder verpflichtet, ein Netz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarf verschiedener Personengruppen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen (vgl. BGBl. I 2025, Nr. 57).

Ferner hebt der Ausschuss hervor, dass die Regierungsparteien der 21. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, Gewaltkriminalität zu bekämpfen und insbesondere Frauen besser zu schützen.

Deshalb soll der strafrechtliche Schutz von Frauen und besonders verletzlichen Personen wie Kindern, gebrechlichen Menschen und Menschen mit Behinderung durch ein neues Qualifikationsmerkmal bei den Tatbeständen von Mord verbessert und hinsichtlich der Straftatbestände der gefährlichen Körperverletzung und des schweren Raubs geprüft werden. Auch sollen der Tatbestand der Nachstellung und der Strafrahmen für Zuwiderhandlungen nach dem Gewaltschutzgesetz verschärft und bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen im Gewaltschutzgesetz für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Fußfessel nach dem sogenannten Spanischen Modell geschaffen sowie Anti-Gewalt-Trainings für Täter verpflichtend werden. Ferner soll die Verwendung von GPS-Trackern im Stalking-Paragraphen aufgenommen werden. Hersteller von Tracking-Apps sollen verpflichtet werden, das Einverständnis der Gerätebesitzerinnen und -besitzer regelmäßig abzufragen. Angesichts der gestiegenen Gewaltkriminalität soll zudem geprüft werden, ob gefährliche Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers beziehungsweise mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung künftig als Verbrechen geahndet werden können. Vor dem Hintergrund dieser Vorhaben hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.



Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit ganzheitliche Konzepte und umfassende Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, insbesondere von Frauen und Kindern, die Prävention, Opferschutz, Sensibilisierung von Justiz und Behörden umzusetzen und Strafverschärfungen zu prüfen sind, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.